

Im einzelnen sind die Aufgaben der Hochschulen in der Forschung, in der Aus- und Weiterbildung, zur Gestaltung internationaler Beziehungen, insbesondere mit der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern, sowie zur Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und örtlichen Staatsorganen in der Hochschul-VO geregelt.

14.4.2. Die Leitung der Hochschulen

Die Hochschulen sind staatliche Einrichtungen. Die Universitäten und Hochschulen allgemeinen Charakters unterstehen dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen. Hochschulen mit speziellem Charakter sind den entsprechenden zentralen Staatsorganen unterstellt, so die Hochschule für Film und Fernsehen der DDR dem Ministerium für Kultur und die Pädagogischen Hochschulen dem Ministerium für Volksbildung.

Die Leitung der Hochschule erfolgt nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung aller Grundfragen durch den *Rektor*. Er ist dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen bzw. dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans, dem die Hochschule untersteht, verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Rektor hat die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Forschung, Ausbildung, Weiterbildung und Erziehung zu sichern. Er gewährleistet, daß alle Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der SED, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Weisungen des zuständigen Ministers durchgeführt werden. Bei der Erfüllung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse stützt er sich auf die Parteiorganisation an der Hochschule und deren Leitung. Der Rektor ist gegenüber allen Hochschulangehörigen weisungsberechtigt.

Der Rektor wird vom Wissenschaftlichen Rat der Hochschule nach Beratung mit den gesellschaftlichen Organisationen aus dem Kreis der ordentlichen Professoren für die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen bzw. des Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans. Dieser nimmt auch seine Entpflichtung vor. Die Amtszeit des Rektors kann auf Antrag des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule vom zuständigen Minister verlängert werden.

Stellvertreter des Rektors sind die *Prorektoren*. Sie werden auf Vorschlag des Rektors und des Senats bzw. des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen bzw. vom Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans ernannt bzw. entpflichtet. An den Hochschulen werden eingesetzt: ein 1. Prorektor als ständiger Vertreter des Rektors, ein Prorektor für Gesellschaftswissenschaften, der gleichzeitig für die inhaltliche Gestaltung des marxistisch-leninistischen Grundlagenstudiums verantwortlich ist, sowie ein Prorektor für Erziehung und Ausbildung. An Universitäten mit medizinischen Bereichen gibt es einen Prorektor für Medizin. Weitere Prorektoren können auf der Grundlage des Statuts der jeweiligen Hochschule ernannt werden. Die Prorektoren sind für ihre Arbeit dem Rektor verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben haben sie Weisungsrecht gegenüber den Hochschulangehörigen.

Der Rektor stützt sich in seiner Arbeit, insbesondere bei seinen Entscheidungen,